



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Das Rathaus und alle Dienststellen sind zur Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen – außer nach Terminabsprache.

Begründete Termine beim Bürgerbüro vereinbaren Sie unter 02222 945-181 oder -182 sowie per E-Mail an buergerbuero@stadt-bornheim.de.

Wer im Rahmen der Offenlage Bebauungspläne einsehen möchte, wird gebeten zu klingeln oder unter 02222 945-261 einen Termin zu vereinbaren.

Für einen dringenden Termin beim Jugendamt meldet man sich unter 02222 9437-0 oder per E-Mail an jugendamt@stadt-bornheim.de.

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
Bündnis 90/Die Grünen ☎02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
Die Linke ☎02222 9956401, milebo@web.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Ausschuss für Stadtentwicklung Mittwoch, 13.05.2020, 18 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss Donnerstag, 14.05.2020, 17:30 Uhr	Stadtrat Donnerstag, 14.05.2020, 18:30 Uhr
---	--	--

Die Sitzungen sind öffentlich und finden statt in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim.
 Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt.
 Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Stadtverwaltung in begründeten Fällen für Besucher mit Termin geöffnet

Besucher können in begründeten Fällen einen Termin für die Dienststellen des Bornheimer Rathauses und der Nebenstellen der Stadtverwaltung (Brunnenallee und Kliehof) vereinbaren. Für das Bürgerbüro werden die Termine telefonisch unter 02222 945-181 und -182 oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-bornheim.de abgestimmt. Besucher aller städtischen Dienststellen müssen ab sofort einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für alle anderen Dienststellen bittet die Verwaltung, mit den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Termin abzustimmen. Die Ansprechpartner sind in der Regel über die städtische Internet-Seite zu finden oder über die Telefonzentrale zu erfahren. Das Jugendamt ist ebenfalls in begründeten Fällen für Besucher

mit Termin geöffnet. Diesen bekommt man telefonisch unter 02222 9437-0 oder per E-Mail an jugendamt@stadt-bornheim.de. Besonders schnelle Hilfe ist notwendig, wenn das Kindeswohl gefährdet ist: Bei Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sollte man die Kinderschutzhotline unter 02222 9437-5437 kontaktieren; sie ist rund um die Uhr besetzt. Wer in diesen herausfordernden Zeiten Beratung bei der Erziehung oder zur Bewältigung des Familienalltags braucht, wendet sich ebenfalls ans Jugendamt unter 02222 9437-0 oder an die Familien- und Erziehungsberatungsstelle Bornheim unter 02222 9279800 oder per E-Mail an fb.bornheim@rhein-sieg-kreis.de. Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Familien auf: www.elternsein.info/

beratung-anonym@stadt-bornheim.de bekommt man telefonisch unter 02222 9437-0 oder per E-Mail an jetzt-fuer-eltern@stadt-bornheim.de. Wer im Rahmen der Offenlage Bebauungspläne einsehen möchte, kann unter 02222 945-261 einen Termin vereinbaren. Die Einsichtnahme ist möglich montags bis mittwochs von 8 bis 12:30 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 12:30 Uhr und 14 bis 17:30 Uhr sowie freitags von 8 bis 12:30 Uhr. Die planungsrechtlichen Offenlagen der Stadt Bornheim sind auch online im Bereich der Stadtplanung verfügbar unter: www.bornheim.de/wirtschaft-bauen/stadtplanung. Wer bequem von zu Hause aus Anliegen erledigen möchte, kann das vielfältige Online-Service-Angebot der Stadt Bornheim nutzen. Die Angebote sind thematisch geordnet unter www.bornheim.de/online-dienste.

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter: www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Homepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de
Öffnungszeiten:
 Montag & Donnerstag 10-12:30 Uhr und 14-18 Uhr
 Dienstag 14-17 Uhr
 Freitag 10-12:30 Uhr und 14-17 Uhr
 Samstag 9:30-12:30 Uhr

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW, Infos unter: ☎02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de

Alle Hilfsangebote und Infos zur Corona-Krise unter: www.bornheim.de

Finanzielle Entlastung für Familien – Rat verabschiedet neue Elternbeitragsatzung

Der Rat der Stadt Bornheim hat die neue Elternbeitragsatzung mit großer Mehrheit verabschiedet, sodass sich Familien über finanzielle Entlastungen ab 1. August 2020 freuen dürfen. Nachdem die nordrhein-westfälische Landesregierung die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen hat, musste die Satzung der

Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die neuen Berechnungen der Elternbeiträge haben zu einer Absenkung der Beiträge in allen Einkommensstufen geführt.

Mit der Erhöhung der Beitragsgrenze von bisher 15.500 auf 24.542 Euro und dem zweiten beitragsfreien Jahr sind weitere finanzielle Entlastungen für die Familien verbunden. „Ich freue mich sehr darüber, dass es mit einem großen Kraftakt unter Beteiligung von Rats- und Ausschussvertretern, Eltern und Vertretern der freien Träger gelun-

gen ist, diese neue Beitragsatzung so aufzustellen, dass wirklich alle Bornheimer Familien finanziell profitieren werden. Damit haben wir als Kommune, die sich immer noch in der Haushaltssicherung befindet, ein familienfreundliches Zeichen gesetzt. Ich bedanke mich herzlich bei allen, die innerhalb und außerhalb der Verwaltung kon-

struktiv an der Entwicklung der jetzt beschlossenen Satzung mitgewirkt haben“, erklärt Bürgermeister Wolfgang Henseler. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:
 • Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 Euro
 • Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung

• Einführung von 3 zusätzlichen Gehaltsstufen: 95.000, 105.000 und 115.000 Euro
 • Zusammenführung der Satzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit der Satzung für den offenen Ganztags im Primarbereich
 • Beibehaltung der bisherigen Geschwisterregelung: 62,5 Prozent (KITA) und 75 Prozent (OGS)



Familien können sich ab August über mehr Geld freuen.



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

2. Mai 2020

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 14.05.2020, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

Am Donnerstag, 14.05.2020, 18:30 Uhr, findet in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Beschluss (StEA 13.05.)	305/2020-7
4	Bebauungsplan He 31, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag (StEA 13.05.)	291/2020-7

5	Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim (StEA 13.05.)	294/2020-7
6	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	278/2020-5
7	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019 (HA 14.05.)	258/2020-2
8	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020 (HA 14.05.)	273/2020-2
9	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 (HA 14.05)	275/2020-2
10	Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in 2020	285/2020-11
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	318/2020-1

12	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
13	Vergabe des Auftrages für Erd- und Pflasterarbeiten an der Europaschule Bornheim	326/2020-1
14	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten an der Turnhalle der Europaschule Bornheim	327/2020-1
15	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 16.03.2020	248/2020-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	319/2020-1
17	Anfragen mündlich	

Bornheim, den 27.04.2020
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der 19. Satzung vom 27.04.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Form der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathaus-

straße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Vorstehende 19. Satzung vom 27.04.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4

und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.04.2020
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung

ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentritt.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund-

sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

(3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben. Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder

unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre – von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Bekanntmachungsanordnung: Vorstehende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der „offenen Ganztagschule“ im Primarbereich mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.04.2020

Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Elternbeitragstabelle Kita

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahreseinkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	42 €	28 €	0 €	0 €	42,0	28,0
	bis 35.000 €	72 €	48 €	64 €	43 €	8,0	5,0
	bis 45.000 €	137 €	91 €	122 €	81 €	15,0	10,0
	bis 55.000 €	193 €	129 €	172 €	115 €	21,0	14,0
	bis 65.000 €	264 €	176 €	235 €	157 €	29,0	19,0
	bis 75.000 €	317 €	211 €	282 €	188 €	35,0	23,0
	bis 85.000 €	369 €	246 €	328 €	219 €	41,0	27,0
	bis 95.000 €	422 €	281 €	356 €	238 €	66,0	43,0
	bis 105.000 €	422 €	281 €	376 €	251 €	46,0	30,0
	bis 115.000 €	422 €	281 €	392 €	262 €	30,0	19,0
	ab 115.000 €	422 €	281 €	418 €	279 €	4,0	2,0
	35 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	47 €	31 €	0 €	0 €	47,0
bis 35.000 €		80 €	54 €	71 €	48 €	9,0	6,0
bis 45.000 €		152 €	102 €	136 €	90 €	16,0	12,0
bis 55.000 €		215 €	143 €	191 €	127 €	24,0	16,0
bis 65.000 €		293 €	196 €	261 €	174 €	32,0	22,0
bis 75.000 €		352 €	235 €	314 €	209 €	38,0	26,0
bis 85.000 €		410 €	273 €	365 €	243 €	45,0	30,0
bis 95.000 €		469 €	313 €	394 €	263 €	75,0	50,0
bis 105.000 €		469 €	313 €	418 €	278 €	51,0	35,0
bis 115.000 €		469 €	313 €	436 €	290 €	33,0	23,0
ab 115.000 €		469 €	313 €	465 €	310 €	4,0	3,0
45 Stunden		neu 24.542 € bis alt 25.000 €	70 €	47 €	0 €	0 €	70,0
	bis 35.000 €	120 €	80 €	107 €	71 €	13,0	9,0
	bis 45.000 €	229 €	152 €	204 €	136 €	25,0	16,0
	bis 55.000 €	322 €	215 €	287 €	191 €	35,0	24,0
	bis 65.000 €	440 €	293 €	392 €	261 €	48,0	32,0
	bis 75.000 €	529 €	352 €	470 €	314 €	59,0	38,0
	bis 85.000 €	615 €	410 €	547 €	365 €	68,0	45,0
	bis 95.000 €	703 €	469 €	590 €	394 €	113,0	75,0
	bis 105.000 €	703 €	469 €	623 €	416 €	80,0	53,0
	bis 115.000 €	703 €	469 €	654 €	435 €	49,0	34,0
	ab 115.000 €	703 €	469 €	694 €	464 €	9,0	5,0

Elternbeitragstabelle Tagespflege

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahreseinkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	37 €	0 €	0 €	0 €	37,0	0,0
	bis 35.000 €	64 €	51 €	51 €	51 €	13,0	13,0
	bis 45.000 €	122 €	98 €	98 €	98 €	24,0	24,0
	bis 55.000 €	172 €	138 €	138 €	138 €	34,0	34,0
	bis 65.000 €	235 €	188 €	188 €	188 €	47,0	47,0
	bis 75.000 €	282 €	226 €	226 €	226 €	56,0	56,0
	bis 85.000 €	328 €	263 €	263 €	263 €	65,0	65,0
	bis 95.000 €	375 €	285 €	285 €	285 €	90,0	90,0
	bis 105.000 €	375 €	301 €	301 €	301 €	74,0	74,0
	bis 115.000 €	375 €	314 €	314 €	314 €	61,0	61,0
	ab 115.000 €	375 €	334 €	334 €	334 €	41,0	41,0
	bis 25 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	42 €	0 €	0 €	0 €	42,0
bis 35.000 €		72 €	64 €	64 €	64 €	8,0	8,0
bis 45.000 €		137 €	122 €	122 €	122 €	15,0	15,0
bis 55.000 €		193 €	172 €	172 €	172 €	21,0	21,0
bis 65.000 €		264 €	235 €	235 €	235 €	29,0	29,0
bis 75.000 €		317 €	282 €	282 €	282 €	35,0	35,0
bis 85.000 €		369 €	328 €	328 €	328 €	41,0	41,0
bis 95.000 €		422 €	356 €	356 €	356 €	66,0	66,0
bis 105.000 €		422 €	376 €	376 €	376 €	46,0	46,0
bis 115.000 €		422 €	392 €	392 €	392 €	30,0	30,0
ab 115.000 €		422 €	418 €	418 €	418 €	4,0	4,0
bis 30 Stunden		neu 24.542 € bis alt 25.000 €	44 €	0 €	0 €	0 €	44,0
	bis 35.000 €	76 €	68 €	68 €	68 €	8,0	8,0
	bis 45.000 €	145 €	129 €	129 €	129 €	16,0	16,0
	bis 55.000 €	204 €	182 €	182 €	182 €	22,0	22,0
	bis 65.000 €	279 €	248 €	248 €	248 €	31,0	31,0
	bis 75.000 €	335 €	298 €	298 €	298 €	37,0	37,0
	bis 85.000 €	389 €	346 €	346 €	346 €	43,0	43,0
	bis 95.000 €	445 €	375 €	375 €	375 €	70,0	70,0
	bis 105.000 €	445 €	397 €	397 €	397 €	48,0	48,0
	bis 115.000 €	445 €	414 €	414 €	414 €	31,0	31,0
	ab 115.000 €	445 €	442 €	442 €	442 €	3,0	3,0
	bis 35 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	47 €	0 €	0 €	0 €	47,0
bis 35.000 €		80 €	71 €	71 €	71 €	9,0	9,0
bis 45.000 €		152 €	136 €	136 €	136 €	16,0	16,0
bis 55.000 €		215 €	191 €	191 €	191 €	24,0	24,0
bis 65.000 €		293 €	261 €	261 €	261 €	32,0	32,0
bis 75.000 €		352 €	314 €	314 €	314 €	38,0	38,0
bis 85.000 €		410 €	365 €	365 €	365 €	45,0	45,0
bis 95.000 €		469 €	394 €	394 €	394 €	75,0	75,0
bis 105.000 €		469 €	418 €	418 €	418 €	51,0	51,0
bis 115.000 €		469 €	436 €	436 €	436 €	33,0	33,0
ab 115.000 €		469 €	465 €	465 €	465 €	4,0	4,0
bis 40 Stunden		neu 24.542 € bis alt 25.000 €	58 €	0 €	0 €	0 €	58,0
	bis 35.000 €	100 €	89 €	89 €	89 €	11,0	11,0
	bis 45.000 €	191 €	170 €	170 €	170 €	21,0	21,0
	bis 55.000 €	268 €	239 €	239 €	239 €	29,0	29,0
	bis 65.000 €	367 €	326 €	326 €	326 €	41,0	41,0
	bis 75.000 €	441 €	392 €	392 €	392 €	49,0	49,0
	bis 85.000 €	512 €	456 €	456 €	456 €	56,0	56,0
	bis 95.000 €	586 €	492 €	492 €	492 €	94,0	94,0
	bis 105.000 €	586 €	521 €	521 €	521 €	65,0	65,0
	bis 115.000 €	586 €	545 €	545 €	545 €	41,0	41,0
	ab 115.000 €	586 €	580 €	580 €	580 €	6,0	6,0
	über 40 Stunden	neu 24.542 € bis alt 25.000 €	70 €	0 €	0 €	0 €	70,0
bis 35.000 €		120 €	107 €	107 €	107 €	13,0	13,0
bis 45.000 €		229 €	204 €	204 €	204 €	25,0	25,0
bis 55.000 €		322 €	287 €	287 €	287 €	35,0	35,0
bis 65.000 €		440 €	392 €	392 €	392 €	48,0	48,0
bis 75.000 €		529 €	470 €	470 €	470 €	59,0	59,0
bis 85.000 €		615 €	547 €	547 €	547 €	68,0	68,0
bis 95.000 €		703 €	590 €	590 €	590 €	113,0	113,0
bis 105.000 €		703 €	623 €	623 €	623 €	80,0	80,0
bis 115.000 €		703 €	654 €	654 €	654 €	49,0	49,0
ab 115.000 €		703 €	694 €	694 €	694 €	9,0	9,0

Elternbeitragstabelle OGS

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt

Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	73,00 €	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	139,00 €	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.424,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €